

Einzuhaltende Trinkwasserordnung

Diese Ordnung basiert auf § 6 der Satzung und Pkt. 10. der Gartenordnung. Hiernach werden, in Überreinstimmung mit der AG Wasser, folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Der Verein ist Eigentümer des Versorgungsnetzes bis zum jeweiligen Übergabepunkt an den Pächter. Für Trinkwasser ist es das Absperrventil vor der Wasseruhr (Kaltwasserzähler)
- Das Absperrventil ist Teil des Versorgungsnetzes der Kleingartenanlage. Es ist stets <u>offen</u> zu halten und darf nur im Havariefall durch den Pächter geschlossen werden.
- Ab dem Übergabepunkt beginnt die Verantwortung des Pächters für die Einhaltung der technischen Standards für das Leitungsnetz und die Funktionalität der Messtechnik. Dazu gehört auch die Einhaltung der Eichfrist des Kaltwasserzählers.
- 4. Der Kaltwasserzähler ist Eigentum des Pächters. Durch seine Plombierung ist er untrennbar mit dem Rohrleitungssystem verbunden und darf nicht eigenmächtig entfernt oder ausgewechselt werden. Wird die Geschlossenheit des Systems unterbrochen, führt das zur Beeinträchtigung von Hygienestandarts Ein Entfernen der Plombe am Wasserzähler kann einer Urkundenvernichtung gleichkommen und stellt nach § 858 BGB (Verbotene Eigenmacht) eine widerrechtliche Störung der Geschäfts
 - führung dar. Ein selbständiges Ausbauen des Kaltwasserzählers ist untersagt und auch im Winter nicht erforderlich.
- 5. Für Arbeiten am Trinkwasserversorgungsnetz des Vereins ist nur die AG Wasser berechtigt. Im Stör und Havariefall hat die AG Wasser ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu allen Gärten. Der Pächter ist unverzüglich zu informieren.
- 6. Die Eichfrist für Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre und die Eichgültigkeit endet am 31.12. Ist ein Wechsel des Kaltwasserzählers erforderlich, weil
 - seine Funktion gestört ist,
 - die Eichgültigkeit endet oder
 - aus anderweitigen technischen Gründen wendet sich der Pächter an den **Vorstand** unter Tel.: 0345-8065816 oder p. E-Mail unter kleingarten.bruchsee@web.de.
- 7. Der Pächter hat durch Zugang zu den und der Lesbarkeit der Messeinrichtungen für eine ordnungsgemäße Erfassung seines Trinkwasserverbrauches durch Beauftrage des Vorstandes zu sorgen.
- 8. Für alle Kosten und Folgekosten, die sich aus einem Verstoß gegen diese Ordnung ergeben, haftet der Verursacher (Pächter) nach Pkt 9.1. der Gartenordnung

Der Vorstand.